



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**15/2019**

Ordnung des Instituts  
für Katholische Theologie (IKT)  
der Universität Vechta

Vechta, 10.07.2019 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 381

**Inhalt**

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ordnung des Instituts für Katholische Theologie (IKT) der Universität Vechta	3

## **Ordnung des Instituts für Katholische Theologie (IKT) der Universität Vechta**

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts der Katholischen Theologie der Universität Vechta im Umlaufverfahren am 26.06.2019, zustimmend zur Kenntnis genommen durch den Fakultätsrat der Fakultät III Geistes- und Sozialwissenschaften auf seiner 22. Sitzung am 10.07.2019 und genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 10.07.2019

### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben des Instituts**

- (1) Das Institut für Katholische Theologie ist in die Fakultät III – Geistes- und Kultur-wissenschaften – integriert.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet dessen nimmt es gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und § 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für sein Fachgebiet die Aufgaben einer Fakultät wahr. <sup>2</sup>Diese sind im Einzelnen:
  - a) die Sicherstellung des Lehrangebots,
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Mittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen. Der Institutsrat verwaltet die dem Institut zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen,
  - c) die Förderung und Kooperation der Lehr- und Forschungsvorhaben seiner Mitglieder und Angehörigen sowie seiner wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Institutsrat trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung zur Verfügung steht,
  - d) der Institutsrat schlägt die Professorinnen und Professoren zur Berufung vor. Er beantragt die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sowie die Erteilung von Lehraufträgen, schlägt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und weist ihnen ihre Aufgaben zu,
  - e) der Institutsrat nimmt die Aufgaben der Studienfachkommission für das Studienfach Katholische Theologie wahr.
- (3) Zu Entscheidungen nach Absatz 2 a), b), c) und e) ist jeweils vor Beschlussfassung ein Einvernehmen mit der Fakultät herzustellen.
- (4) Das Institut für Katholische Theologie der Universität Vechta kooperiert mit dem Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück gemäß der aufgrund des Konkordats geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

### **§ 2 Mitglieder des Instituts**

<sup>1</sup>Mitglieder des Instituts sind die im Fachgebiet Katholische Theologie tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Studierende sind Mitglieder des Instituts, wenn sie im Teilstudiengang Katholische Theologie des Bachelorstudiengangs Combined Studies oder im Teilstudiengang Katholische Religion in einem Studiengang Master of Education eingeschrieben sind. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft im Institut besteht für alle Statusgruppen unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der Fakultät III, in welcher sie alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen können.

### **§ 3 Institutsrat**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe besteht.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Institutsrates werden in Wahlversammlungen der Mitglieder der einzelnen Gruppen gewählt. <sup>2</sup>Zur Regelung des Wahlverfahrens gibt sich das Institut eine Wahlordnung.
- (3) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder, als dieser Gruppe Sitze im Institutsrat zustehen, so sind diese Mitglieder im Institutsrat, ohne dass es eines Wahlaktes bedarf.
- (4) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können beratend an den Sitzungen des Institutsrats teilnehmen.
- (5) Den Vorsitz im Institutsrat führt die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor.

### **§ 4 Institutsdirektorin/Institutsdirektor**

- (1) <sup>1</sup>Der Institutsrat wählt eine Institutsdirektorin oder einen Institutsdirektor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Wählbar ist jeweils, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe des Institutsrats ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor führt die laufenden Geschäfte, führt im Institutsrat den Vorsitz, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahme fällen. <sup>3</sup>Sie oder er nimmt die Aufgaben einer bzw. eines Vorgesetzten für die am Institut tätigen Mitglieder der Mitarbeitergruppe (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und der MTV-Gruppe im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät III wahr.

### **§ 5 Studienkommission des Instituts**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Studienkommission des Instituts nimmt der Institutsrat wahr. <sup>2</sup>Zu Entscheidungen im Rahmen der Sicherstellung des Lehrangebots ist vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät III herzustellen.

### **§ 6 Integratives Zusammenwirken von Institut und Fakultät III**

<sup>1</sup>Sofern Belange des Instituts für Katholische Theologie betroffen sind, nimmt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät III ihre bzw. seine Vorgesetztenfunktion i.S.d § 43 Abs. 3 S. 3 NHG für die am Institut tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MTV-Gruppe nur im Einvernehmen mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor wahr. <sup>2</sup>Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vereinbaren mit dem Dekanat der Fakultät III regelmäßig stattfindende Besprechungen, um die Mitwirkung innerhalb der Fakultät und die Zusammenarbeit des Instituts und der Fakultät im Geiste einer Kooperation und Integration zu pflegen und Interessen gegenüber den anderen Gremien, Organen und Organisationseinheiten der Universität Vechta gemeinsam zu vertreten.